

„Ferner wird noch verordnet, daß künftig keine Giebel mehr mit Brettern beschlagen, sondern ausgemauert werden müssen.“

Zur Handhabung dieser Vorschriften ist jeder, welcher ein Haus bauen oder ein neues Dach machen lassen will, verpflichtet, davon der Ortsbehörde Anzeige zu thun und nachzuweisen, daß er die dazu erforderlichen Ziegel bereits besitze, oder doch bestellt und Lieferungs-Zusage erlangt habe, wonach erst die Erlaubniß zum Baubeginn ertheilt, sonst aber versagt und dem Distrikts-Richter Bericht erstattet werden soll.

44. Paris den 12. Juli 1806. (Y. g. Extract aus der Rheinbunds-Acte.)

Art. 24. Se. Kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg wird alle Souveränitäts-Rechte ausüben: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn-Neustadt, und Wildenberg; über die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, und die Besitzungen des Herzogs von Loos, über die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrschaften Westerbürg-Schadeck und Beilstein, dann über den Theil der Herrschaft Runkel, welcher eigentlich so genannt wird und auf der rechten Seite der Lahn liegt. Um eine Verbindung zwischen dem Herzogthum Kleve und den obgenannten im Norden desselben liegenden Besitzungen zu haben, soll Sr. Kaiserl. Hoheit der Gebrauch einer Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm frei stehen.

Genehmigt durch das Kaiserliche Decret im Pallaste zu St. Cloud vom 19. Julius des Jahres 1806.

N a p o l e o n .

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse:
Karl Moriz Talleyrand,
Fürst von Benevent.

Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staats-
secretair:
H. B. Maret.

45. Düsseldorf den 26. Juli 1806. (U. h. Landes-Besitznahme.)

Wir Joachim, Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg ic.

Haben verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Art. 1. In Unserm Namen soll Besitz genommen werden von den Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und dem Lande von Loos mit allen dazu gehörigen Besitzungen.

Art. 2. Unseren zu besagten Besitznahmen besonders ernannten Commissarien ertheilen Wir die Macht, alle jene Deklarationen und andere Akte zu erlassen, welche zum völligen und gänzlichen Vollzuge ihrer Sendungen nöthig sind.

Art. 3. Vom Tage der Besitznahme an gerechnet, soll in besagten Grafschaften und Landen die Justiz in Unserem Namen verwaltet werden, und an die Stelle der Wappen, welche gegenwärtig daselbst anerkannt sind, Unsere großherzoglichen Wappen angeheftet werden.

Art. 4. Unsere Commissarien haben den Status aller Landes- und Steuer-Kassen zu verificiren und Allen, die zu diesen Empfangs-Kassen beauftragt sind, wird unter Verantwortlichkeit aufgegeben, ihren Empfang zwar fortzusetzen, aber keine Ausgabe anders als auf Unsere höchste, durch Unsere Minister erlassene Befehle zu verfügen.

Art. 5. Ueber den Zustand und die Verwaltung dieser Grafschaften und Lande soll Uns der Bericht, so wie über Alles erstattet werden, was das Eigenthum, die Gerechtfame und Bethheiligung betrifft, welche zur Souveränität der besagten Grafschaften und Lande gehören.

Art. 6. Unsere Commissarien sind beauftragt, die vorstehenden Verfügungen vollziehen zu lassen und allen Civil-, Justiz- und Polizei-Vorgesetzten der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und des Landes von Loos wird befohlen, sich jenen gemäß zu betragen.

(L. S.) Aus höchstem besondern Auftrage:
gez. Graf von Nesselrode.

Bemerk. 1. Die Besitznahme erfolgte am 2. August 1806. (Jahrbücher für die pr. Gesetzg. B. 17. S. 137.)

Bemerk. 2. Die in der Grafschaft Horstmar ferner und bis zu der, durch das Senatusconsult vom 13. Dec. 1810 (Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 197) erfolgten Vereinigung mit Frankreich am 1. Jan. 1811, in Kraft getretene großherzoglich bergische Gesetzgebung,